

BGer 6B 704/2016 vom 21. Juli 2016

Bundesgericht, 2016-07-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_704_2016

FR: TF 6B 704/2016 du 21 juillet 2016

IT: TF 6B 704/2016 del 21 luglio 2016

Regeste

Nichtanhandnahme (Amtsmissbrauch) | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerdeführerin erstattete am 8. März 2016 Strafanzeige gegen den Beistand ihrer Kinder sowie das Kinderheim A._____, wo diese auf gerichtliche Anordnung hin plaziert worden waren. Die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau nahm am 13. April 2016 die Strafsache nicht an die Hand. Die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Aargau genehmigte die Nichtanhandnahmeverfügungen am 15. April 2016. Die dagegen gerichteten Beschwerden wies das Obergericht des Kantons Aargau am 15. Juni 2016 ab. Die Beschwerdeführerin wendet sich an das Bundesgericht. Sie beantragt, es sei der Entscheid des Obergerichts vom 15. Juni 2016 für ungültig zu erklären. Der Beistand ihrer Kinder und die Verantwortlichen des Kinderheims A._____ seien wegen Amtsmissbrauchs (Art. 312 StGB) schuldig zu sprechen.

E. 2

Die Privatklägerin ist zur Beschwerde in Strafsachen nur legitimiert, wenn der angefochtene Entscheid sich auf die Beurteilung ihrer Zivilansprüche auswirken kann (Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG). Richtet sich die Beschwerde gegen die Einstellung oder Nichtanhandnahme eines Verfahrens, hat die Privatklägerin nicht notwendigerweise bereits vor den kantonalen Behörden Zivilansprüche geltend gemacht. In jedem Fall muss die Privatklägerin indes im Verfahren vor Bundesgericht darlegen, aus welchen Gründen sich der angefochtene Entscheid inwiefern auf welche Zivilforderung auswirken kann. Das Bundesgericht stellt an die Begründung der Legitimation strenge Anforderungen. Genügt die Beschwerde diesen nicht, kann darauf nur eingetreten werden, wenn aufgrund der Natur der untersuchten Straftat ohne Weiteres ersichtlich ist, um welche Zivilforderung es geht (BGE 141 IV 1 E. 1.1 mit Hinweisen). Als Zivilansprüche im Sinne von Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG gelten solche, die ihren Grund im Zivilrecht haben und deshalb ordentlicherweise vor dem Zivilgericht durchgesetzt werden müssen. In erster Linie handelt es sich um Ansprüche auf Schadenersatz und Genugtuung nach Art. 41 ff. OR . Nicht in diese Kategorie gehören Ansprüche, die sich aus öffentlichem Recht ergeben. Öffentlich-rechtliche Ansprüche, auch solche aus öffentlichem Staatshaftungsrecht, können nicht adhäsionsweise im Strafprozess geltend gemacht werden und zählen nicht zu den Zivilansprüchen im Sinne von Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG (Urteil 6B_530/2013 vom 13. September 2013).

E. 3

Die Beschwerdeführerin äussert sich vor Bundesgericht nicht zur Frage der Legitimation und zu einer allfälligen Zivilforderung. Aus der Beschwerde ergibt sich mithin nicht, woraus sich vorliegend allfällige geldwerte Ansprüche ergeben könnten, inwiefern diese zivilrechtlicher und - angesichts der Adressaten der Strafanzeigen - nicht vielmehr öffentlichrechtlicher Natur sind und inwiefern sich die Nichtanhandnahme der Sache auf die Beurteilung zivilrechtlicher Ansprüche auswirken könnte. Weiter lässt sich der Beschwerde nicht entnehmen, aus welchem Grund das Strafverfahren an die Hand hätte genommen werden müssen bzw. dass und inwieweit sich die Adressaten der Strafanzeigen strafbar gemacht haben könnten. Auf die Beschwerde ist mangels Legitimation und mangels einer tauglichen Begründung im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 4

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist in Anwendung von Art. 64 BGG abzuweisen, weil die Rechtsbegehren aussichtslos erschienen. Der finanziellen Lage der Beschwerdeführerin ist bei der Bemessung der Gerichtskosten Rechnung zu tragen (Art. 65 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.